

## Änderung WiTCOM Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum 01.08.2016

Gemäß des Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 2016 wurde das Telekommunikationsgesetz, im Speziellen § 45d Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004, zum 01.08.2016 geändert.

Daher passen wir unsere AGB zum 01.08.2016 wie folgt an:

Gültig bis 31.07.2016:	Neu gültig ab 01.08.2016:
<p><b>§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden</b></p> <p>(16) Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der WiTCOM anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.</p>	<p><b>§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden</b></p> <p>(16) entfällt</p>
<p><b>§ 23 Leistungsumfang</b></p> <p>6) WiTCOM schließt im Standardfall das Leitungsnetz mit dem Hausanschlusskasten ab (HAK). Dieses bildet den Abschluss des WiTCOM Leitungsnetz und stellt die Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung dar. Alternativ kann WiTCOM Dritte zur Anbindung des Gebäudes beauftragen (Letzte Meile). Eine Anbindung an das WiTCOM Leitungsnetz erfolgt in diesem Fall über eine Übergabestation des Dritten. Standardmäßig erfolgt der Übergabepunkt des Services an dem Netzabschlussgerät, das von WiTCOM in der unmittelbaren Nähe zum HAK aufgestellt wird. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, das Netzabschlussgerät hinter die Gebäudeverkabelung, die sich im ausschließlichen Verfügungsbereich des Kunden befindet und vom HAK bzw. von einem Zwischenverteiler bis zum jeweiligen Nutzerstandort führt, anzubinden. In diesen Fällen und in solchen, in denen WiTCOM Übertragungswege Dritter (Gebäudeverkabelung) zur Erbringung der Leistungen nutzt, übernimmt WiTCOM keine Gewährleistung für die ständige</p>	<p><b>§ 23 Leistungsumfang</b></p> <p>(6) WiTCOM schließt im Standardfall das Leitungsnetz mit dem Hausanschlusskasten ab (HAK). Dieser bildet den Abschluss des WiTCOM Leitungsnetzes und stellt die Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung dar. Die Gebäudeverkabelung liegt in der Verantwortung des Kunden. WiTCOM übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit der Gebäudeverkabelung und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Gegen Entgelt kann der Kunde die Herstellung der Gebäudeverkabelung durch WiTCOM beauftragen.</p>

<p>Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Gegen Entgelt kann der Kunde die Herstellung der Gebäudeverkabelung durch WITCOM beauftragen.</p>	
---	--

Die aktuellen AGB der WITCOM finden Sie unter [www.witcom.de/special/agb](http://www.witcom.de/special/agb)